

Erbrecht und Vermögensnachfolge

Festschrift für Manfred Bengel und Wolfgang Reimann zum 70. Geburtstag

von

Prof. Dr. Jürgen Damrau, Prof. Dr. Karlheinz Muscheler

1. Auflage

[Erbrecht und Vermögensnachfolge – Damrau / Muscheler](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Festschriften](#)



Verlag C.H. Beck München 2012

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 63015 6

beck-shop.de

Erbrecht und Vermögensnachfolge
System, Struktur, Vertrag

Festschrift für
MANFRED BENGEL
und
WOLFGANG REIMANN

beck-shop.de

beck-shop.de



berem

beck-shop.de



Günther Rühl

Erbrecht und Vermögensnachfolge

System, Struktur, Vertrag

Festschrift für

MANFRED BENGEL

und

WOLFGANG REIMANN

zum 70. Geburtstag

herausgegeben von

Dr. Jürgen Damrau

Universitätsprofessor (em.) an der Universität Konstanz

Richter am Landgericht a.D., Rechtsanwalt

und

Dr. Karlheinz Muscheler

Universitätsprofessor an der Ruhr-Universität Bochum,

Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht und Handelsrecht



beck-shop.de

Verlag C. H. Beck im Internet:
beck.de

ISBN 3 908 3 406 63015 6

© 2012 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza GmbH
Neustädter Straße 1–4, 99947 Bad Langensalza

Satz: Meta Systems, Wustermark
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

VORWORT

Wolfgang Reimann vollendet am 13. 7. 2012, Manfred Bengel am 28. 10. 2012 sein 70. Lebensjahr. Ihnen beiden ist diese Festschrift gewidmet.

Wenn nicht einmalig, so ist es doch immerhin ungewöhnlich, dass zwei Juristen in einer gemeinsamen Festschrift geehrt werden. Aber wann wäre dies je naheliegender gewesen als hier? Lebenslauf und Lebensleistung der zu Ehrenden zeigen zahlreiche Gemeinsamkeiten. Unterschiedliches sehen wir auch, nie aber Trennendes.

Beide sind Kriegskinder, kamen 1942 zur Welt, der eine (Bengel) in Franken, wo er, der Sesshaftere, aber nicht weniger Umtriebige, auch die meiste Zeit seines Lebens verbrachte, der andere (Reimann) im oberschlesischen Industriegebiet mit nur zu bald beginnenden unruhigen und unfreiwilligen „Wanderjahren“. Beide studierten in der ersten Hälfte der 60-er Jahre, der schon undeutlich gärenden, aber noch nicht offen rebellierenden Zeit, beide in Würzburg, Reimann auch in Bonn und Lausanne. Beide machten 1966 das Erste und 1969 das Zweite Juristische Staatsexamen, mit Noten, die sich nur in der zweiten Stelle hinter dem Komma unterschieden und deren alpines Niveau vor dem Komma der Kenner leicht erschließen kann. Promoviert haben sie, jeweils summa cum laude, in geringem zeitlichen Abstand beim gleichen Doktorvater, bei Günther Küchenhoff, einem Schlesier, früh zur Wissenschaft, aber erst spät, nach Jahren der Praxis, zur Universität gekommen, heute noch in Erinnerung als Pionier des Weltraumrechts und Rechtsphilosoph. Bengel schrieb über ein eher praxisnahes, aber doch dogmatisch anspruchsvolles Thema: „Der privatrechtsgestaltende Verwaltungsakt“. Reimann ging es philosophischer an, seine Doktorarbeit trägt den Titel „Mensch und Recht in der Philosophie des Gottfried Wilhelm Leibniz“.

Nach Assistentenjahren bei Küchenhoff und dem Zweiten Staatsexamen traten Bengel und Reimann zeitgleich in den Bayerischen Notardienst (1969). Die Ernennung zum Notar erfolgte jeweils am 1. 10. 1972. Beide hatten zwei Notarstellen, Bengel zunächst in Schweinfurt, ab 1987 in Fürth, Reimann zunächst in Roding, ab 1987 in Passau. Beide beendeten ihre notarielle Tätigkeit am 31. 12. 2010.

Beide sind als Honorarprofessoren tätig, der eine (Bengel) seit 1993 an der Universität Erlangen-Nürnberg, der andere (Reimann) seit 1994 an der Universität Regensburg. Wie überall, wo sie anpacken, zeichnet sich auch ihre akademische Lehre durch großes Engagement aus. Sie betreuen sogar Doktoranden, was bei Honorarprofessoren ausgesprochen selten vorkommt. Ihre Verbindung zur Wissenschaft kommt auch in zahlreichen gewichtigen Veröffentlichungen zum Ausdruck, meist zu Themen des Erbrechts, der Vermögensnachfolge und des Kostenrechts. Viele Veröffentlichungen erfolgen gemeinsam. Wer kennt nicht den „Bengel/Reimann“ zu „Testament und Erbrecht“ (mittlerweile zusammen mit J. Mayer in 5. Auflage herausgegeben), den „Bengel/Reimann“ als „Hand-

buch der Testamentsvollstreckung“ (mittlerweile in 4. Auflage) oder den „Korinthenberg/Lappe/Bengel/Reimann“ zur Kostenordnung? Bengel und Reimann sind Mitherausgeber der „Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge“ (ZEV) seit ihrer Gründung im Jahre 1994. Beider wissenschaftliche und praktische Arbeitsschwerpunkte decken sich weitgehend: Es geht um Erbrecht, Unternehmens- und Vermögensnachfolge, die angrenzenden Gebiete des Steuerrechts, um Gesellschaftsverträge, Eheverträge und Vollmachten und um das Kostenrecht.

Während Reimann sich aus der aktiven notariellen Standespolitik weitgehend heraushielt und sich in den letzten 15 Jahren verstärkt der Lehre und Wissenschaft widmete, übernahm Bengel als Präsident langjährig die Verantwortung für die Notarkasse AdöR, deren Ehrenpräsident er mittlerweile ist.

Schnittpunkte von Wissenschaft und Standespolitik gab es vor allem in der Kostenrechtsreform und der für sie eingesetzten Kommission, die Reimann leitet. Ohnehin waren und sind beide rechtspolitisch sehr aktiv. Bengel gehörte bis 2010 der Expertenkommission beim Bundesministerium der Justiz zur Reform des Erbrechts an, war bis 2011 Vorsitzender des Erbrechtausschusses der Bundesnotarkammer, ist Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates des Deutschen Notarinstituts (DNotI), Sektion Erbrecht, und Mitglied der Diätenkommission des Bayerischen Landtages. Reimann war nicht nur Mitglied der Expertenkommission bei dem Bundesministerium der Justiz zu Fragen der Form der Notarkosten und der Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und ist noch Vorsitzender des Kostenrechtsausschusses der Bundesnotarkammer, er arbeitet auch engagiert bei der Deutschen Stiftung für internationalrechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) in Bonn mit. Es kann passieren, dass er zur ZEV-Jahrestagung in München oder Berlin direkt aus einem der Nachfolgestaaten der UdSSR anreist, wo er in einem Vortrag seinen reichen Erfahrungsschatz weitergeben hat. Bengel und Reimann sind beide als Berater und Organmitglieder bei gemeinnützigen Stiftungen tätig.

Unser Bild eines Freundespaars, das zugleich ein Arbeits- und Forschungsteam ist, bliebe unvollständig, wenn wir es nicht um die private Seite ergänzen würden. Jeder ist in erster und einziger Ehe verheiratet. Jeder hat drei Kinder, Bengel einen Sohn und zwei Töchter, Reimann drei Töchter. Beide sind Angehörige der Katholischen Studentenverbindung Rheno-Frankonia (KV) zu Würzburg. Die Interessen Beider gehen weit über den beruflichen Bereich hinaus. Beide sind an den schönen Künsten interessiert, Bengel mehr an der Musik, Reimann eher an Dichtung und bildender Kunst. Beide sind Freunde der lateinischen Sprache, Seneca ist stets in eines jeden Urlaubsgepäck. Auch der gemeinsam ausgeübte Sport kommt nicht zu kurz. So segeln sie seit Jahrzehnten auf einem kleineren Boot im westlichen und östlichen Mittelmeer, aber auch in der Karibik, begeben sich also in „gemeinsame Gefahr“ und realisieren damit einen Begriff, der dem Juristen aus der großen Haverei, aber auch aus der Testamentspraxis vertraut ist.

Bengel und Reimann sind, man darf es ohne Übertreibung sagen, ideale Repräsentanten der deutschen Rechtskultur. Worin liegt das Besondere dieser Rechtskultur? Es liegt in der engen Verbindung von Theorie und Praxis. Worin zeigt sich diese enge Verbindung? Praktiker nehmen durch Veröffentlichungen am wissenschaftlichen Diskurs teil. Führende Praktiker lehren als Honorarprofessoren an

allen juristischen Fakultäten. Die besten Universitätsabsolventen promovieren nach wie vor, obwohl und auch wenn sie später überwiegend in die Praxis gehen. Nirgendwo ist das Fortbildungswesen so vielfältig und reich entwickelt wie hier. Professoren und Praktiker halten Vorträge auf Fortbildungsveranstaltungen und Fachtagungen. Lehrbücher, jedenfalls größere, und wissenschaftliche Monographien, werden, wenn sie von den obersten Gerichten noch nicht entschiedene Streitfragen behandeln, auch von den oberen Gerichten zitiert, von Anwälten in ihrer Strategie und ihrer Rechtsverfolgung beachtet, von Vorsorge treibenden Notaren in ihre Konzepte integriert. Praktiker nehmen am Ersten Staatsexamen teil, dem Examen, das die Universitätsausbildung abschließt.

So wie Theorie die Erfahrungen der Praxis nicht ungestraft missachtet, so ist wahre Praxis ohne Theorie nicht denkbar. Das Streben nach Theorie ist nicht etwa Sache des Geschmacks, als ob man als Praktiker die Wahl hätte, ohne oder mit Theorie zu leben, als ob man ganz gut auch ohne Theorie auskommen könnte und Theorie nur der funktionslose Zeitvertreib des unterbeschäftigten und nicht wirklich erfolgreichen Praktikers wäre. Seit Jahrhunderten hört man den Satz „Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“. Kant hat ihm einen großen Aufsatz gewidmet. In dem Satz spricht sich einerseits die naive und insofern harmlose Unwissenheit dessen aus, der seine Theorielosigkeit durch die angebliche Überflüssigkeit der Theorie zu bemängeln sucht und sich ihrer wenigstens untergründig noch schämt. Andererseits, und das ist die schlimmere Variante, macht sich in dem Satz eine Anmaßung geltend, die Regeln und Prinzipien der praktischen Vernunft unter Berufung auf Erfahrung, genauer: des Anmaßenden höchst subjektive Erfahrung, für wertlos zu erklären, ein, um mit Kant zu sprechen, „Weisheitsdünkel, mit Maulwurfsaugen, die auf die letztere (gemeint ist die Erfahrung, K.M.) geheftet sind, weiter und sicherer sehen zu können, als mit Augen, welche einem Wesen zu Teil geworden, das aufrecht zu stehen und den Himmel anzuschauen gemacht war“. Verhängnisvoll und Schaden stiftend ist eine solche Haltung namentlich, wenn sie moralische oder Rechtspflichten betrifft. Noch einmal Kant: „Denn hier ist es um den Kanon der Vernunft (im Praktischen) zu tun, wo der Wert der Praxis gänzlich auf ihrer Angemessenheit zu der ihr unterlegten Theorie beruht, und alles verloren ist, wenn die empirischen und daher zufälligen Bedingungen der Ausführung des Gesetzes zu Bedingungen des Gesetzes selbst gemacht, und so eine Praxis, welche auf einem nach *bisheriger* Erfahrung wahrscheinlichen Ausgang berechnet ist, die für sich selbst bestehende Theorie zu meistern berechtigt wird“.

Der wahre Praktiker wird aus einem Unbehagen an Theorie nicht auf Überflüssigkeit oder gar Gefährlichkeit von Theorie als solcher schließen, sondern auf ein Zuwenig an Theorie oder auf die Verbesserungsfähigkeit von vorhandener Theorie. Er geht daher den für ihn notwendigen Schritt, seine Praxis dadurch zu verbessern, dass er sich an der Schaffung von Theorie beteiligt. Und gewiss gibt es gerade in anwendungsbezogenen Wissenschaften wie der Jurisprudenz Gebiete, in denen die Schaffung von Theorie sich auf die Erfahrungen und Versuche der Praxis geradezu notwendig angewiesen sieht. Aber selbst nur auf sie den theoretisch tätigen Praktiker zu beschränken, besteht weder Anlass noch Grund: Auch

wo die Erfahrungen der Praxis nichts beweisen, in den Regionen der reinen Theorie (wo es um Wertungen, logische und systematische Ableitungen u.s.w. geht), zählt die Stimme der Praktikers, nur dass dieser dann eben nicht auch als Praktiker, sondern als reiner Theoretiker spricht, in dessen Rolle zu schlüpfen jedem Fachmann freisteht, wer immer er auch sei, wo immer er auch arbeite.

So ist zuletzt vielleicht gerade dies die für uns entscheidende Gemeinsamkeit der beiden Jubilare: ihre stete Bereitschaft zur kritischen Reflexion ihres praktischen Handelns durch Verfertigung von Theorie. Hierin sind sie ein bleibendes Vorbild.

Peter Lichtenberger, der langjährige 1. Vorsitzende des Bayerisch-Pfälzischen Notarvereins, hat Bengel und Reimann einmal mit Castor und Pollux verglichen, dem unzertrennlichen Brüder- und Freundespaar der klassischen Mythologie, Namensgebern des hell leuchtenden Sternenpaars in Wintersternbild der Zwillinge, Helfern der Schifffahrt in Kurszweifel und Seenot, auf schnellem Roß den Kämpfern in der Schlacht zu Hilfe eilend. Lichtenberger ließ offen, wen von den beiden er als Castor sah, wen als Pollux. Unwichtig ist die Frage nicht, denn der eine war Halbgott, der andere ein Sterblicher. Am Ende aber wurde selbst dieser Unterschied belanglos, als Pollux aus Trauer um den getöteten Bruder auf seine Untersterblichkeit verzichtete, um bis zu seinem eigenen Tod mit dem Bruder zusammen zu sein, einen Tag im Hades, dem Reich der Toten, einen Tag im Olymp bei den unsterblichen Göttern.

Prof. Dr. Karlheinz Muscheler, Bochum

im April 2012

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Rainer Arnold</i> Europäischer Grundrechtsschutz: Vielfalt und Subsidiarität	1
<i>Günter Brambring</i> Gestaltungsmöglichkeiten zur Minimierung des Pflichtteils eines „ungeliebten“ Kindes	9
<i>Georg Crezelius</i> Der Pflichtteilsanspruch zwischen Zivilrecht und Steuerrecht	33
<i>Jürgen Damrau</i> Aktuelle Gläubigeransprüche gegen bekannte und unbekannte Erben	49
<i>Rolf Eckhoff</i> Generationengerechtigkeit im Steuerrecht	65
<i>Reinhard Geck</i> Erbschaftsteuer und unklare Rechtsverhältnisse	81
<i>Tilman Götte/Markus Sikora</i> Notarkosten und Erbrecht	95
<i>Peter Gottwald</i> Zum Erwerb des Bezugsberechtigten bei der Lebensversicherung auf den Todesfall	117
<i>Stefan Gottwald</i> Unternehmensnachfolge und Grunderwerbsteuer	125
<i>Edmond Gresser</i> Das französische Ehegüterrecht als Alternative zur Vermögensübertragung	135
<i>Herbert Grziwotz</i> Verfahren und Form – notarielle Tätigkeit und das Verschwinden der Gerechtigkeit	159
<i>Ulrich Haas/Oliver Vogel</i> Der Zugriff der Gläubiger auf den Pflichtteilsanspruch	173
<i>Rainer Kanzleiter</i> Inhalts- oder Ausübungskontrolle der Vereinbarung von Gütertrennung? ..	191
<i>Inge Kroppenberg</i> Die Testierfähigkeit betagter Erblasser <i>de lege lata</i> und <i>de lege ferenda</i>	199

<i>Gerrit Langenfeld</i> Vertragsgestaltung bei lebzeitiger Vermögensnachfolge	217
<i>Martin Löhnig</i> Zur Testierfähigkeit Minderjähriger	231
<i>Jens Peter Meincke</i> Zur Verlagerung der Erbschaftsteuerlast im Erbfall	241
<i>Karlheinz Muscheler</i> Unecht bedingte Testamentsanfechtung und unecht bedingte Erbschaftsausschlagung	249
<i>Detlev J. Piltz</i> Störfälle beim Erbfall mit Pflichtteilsverzicht	267
<i>Reinhard Pöllath/Christoph Philipp/Maximilian Haag</i> Unternehmensnachfolge auf Probe? – Grenzen des freien Widerrufsvorbehalts –	279
<i>Manfred Rapp</i> Die Ausgleichung von Pflegeleistungen – Geschichte einer verunglückten Gesetzgebung	295
<i>Bernhard Schaub</i> Der Tod des GmbH-Gesellschafters	311
<i>Gottfried Schiemann</i> Familiensinn und Erbfolge	331
<i>Dieter Schwab</i> Persönlichkeitsrecht und Erbe	345
<i>Volker Triebel</i> Englisches Rechtsverständnis bei Auslegung deutscher Unternehmenskaufverträge?	357
<i>Rainer Wernsmann</i> Internationale Doppelbesteuerung als unionsrechtliches Problem – am Beispiel grenzüberschreitender Erbschaften und Schenkungen	371
Vita von Manfred Bengel	383
Vita von Wolfgang Reimann	385
Verzeichnis der Publikationen von Manfred Bengel	387
Verzeichnis der Publikationen von Wolfgang Reimann	391